

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 20.01.2022

75.LS2022-B45

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland – 2. Lesung und

Antrag der Kreissynode Obere Nahe betr. Aufhebung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KO (LS 2020 Nr. 7.13)

Beschluss:

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung mit der vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen:

beschlossen
Ja 167 Nein 3 Enthaltung 3

II.

Der Antrag der Kreissynode Obere Nahe vom 8./9. November 2019 betreffend Aufhebung der Altershöchstgrenze in Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung wird abgelehnt.

beschlossen
Ja 143 Nein 14 Enthaltung 14

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz zur Änderung von
Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ gestrichen.
2. In Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) wird Satz 2 aufgehoben.
3. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

4. Artikel 162 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung